

Absichtserklärung:

Zeitweises Arbeiten von zu Hause aus im Falle familiärer Belange

Die Hochschule Bremen ist bemüht, insbesondere bei dringenden familiären Belangen ein vorübergehendes, zeitweises Arbeiten von zu Hause aus im Rahmen der bestehenden Arbeitsorganisation kurzfristig zu ermöglichen. Ziel ist es, die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und diese zu fördern. Insbesondere soll den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, Berufstätigkeit, Familienverpflichtungen und soziales Leben besser miteinander in Einklang zu bringen. Schließlich soll die Möglichkeit, im Falle familiärer Belastungen zeitweise von zu Hause aus zu arbeiten zur Verminderung von Ausfallzeiten führen und die Hochschule Bremen als Arbeitgeber am Markt attraktiv halten.

Hierzu bildet sich im konkreten Fall ein Ad-hoc-Team aus Vertretern:

- der Personalabteilung
- des Personalrats
- ggf. Frauenbeauftragter
- ggf. Schwerbehindertenvertretung


sowie der betroffenen, beschäftigten Person und der/dem jeweiligen Vorgesetzten.

Die konkrete Ausgestaltung des zeitweisen Arbeitens von zu Hause aus im Falle familiärer Belange wird zwischen der/dem Beschäftigten und der Hochschule Bremen unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse schriftlich in einer Individualvereinbarung festgelegt und zur Personalakte hinzugefügt. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Personalabteilung.

Bremen, den 25.06.2007



Hochschule Bremen
- Der Kanzler -



Vorsitzender des Personalrats
der Hochschule Bremen

Ausführungsbestimmungen

1. Der Antrag ist zu stellen mithilfe eines gesonderten Antragsformulars und begründenden Unterlagen
2. Die Entscheidung über den Antrag muss binnen 2 Wochen getroffen sein. Der Vorgesetzte muss seine Stellungnahme und einen entsprechenden Vorschlag über die Möglichkeit der Gestaltung dazu innerhalb der ersten Woche nach Beantragung abgeben.
3. Die häusliche Arbeit soll gemäß Dienstvereinbarung maximal für 3 Monate gewährt werden. Folgeanträge sind jedoch in begründeten Fällen möglich.
4. Für Maßnahmen im Sinne von Notsituationen gilt, dass sie unkonventionell und entsprechend großzügig zu regeln sind.